

Auskunft:
Karin Gehrler
T +43 5574 4951 52312

Zahl: BHBR-III-6540-45/2026-16

Bregenz, am 22.04.2026

Betreff: Landesstraße Nr. 5 in Hittisau;
vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkung,
vorübergehende halbseitige Straßensperre

VERORDNUNG

Auf Grund der Instandsetzung der Völkenbrücke und der damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten im Bereich von km 4,68 – 4,79 wird gemäß § 43 Abs. 1a i.V.m. § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960 auf der Landesstraße Nr. 5 in Hittisau, im Zeitraum vom **27.04.2026 bis 10.09.2026**, für die Dauer der Arbeiten, verordnet:

I.

Es ist Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Z 19 StVO 1960

1. das Fahren in beiden Richtungen im Bereich der abgeschrankten Stelle verboten
2. in beiden Fahrtrichtungen 50 m vor bis 25 m vor dem Baustellenbereich das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h verboten
3. in beiden Fahrtrichtungen 25 m vor bis 25 m nach dem Baustellenbereich das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h verboten

II.

Im Bereich der Arbeitsstelle haben

4. die Lenker von Fahrzeugen nur in der durch den Pfeil des Gebotszeichens „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ nach § 52 Z 15 StVO 1960 angegebenen Fahrtrichtung zu fahren
5. die Fußgänger den durch das Gebotszeichen „vorgeschriebene Fahrtrichtung“ nach § 52 Z 15 StVO 1960 mit dem Zusatz „Fußgänger“ angezeigten Weg zu

benutzen. Fußgänger ist es gemäß § 52 Z 14b StVO 1960 verboten, den gesperrten Bereich zu begehen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Karin Gehrler

Ergeht an:

1. STRABAG AG, Direktion AF, Messestraße 11, 6850 Dornbirn, E-Mail: strabag.dornbirn@strabag.com, zur gefälligen Kenntnissnahme mit dem Auftrag, die Verordnung entsprechend dem beiliegenden Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz im Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenmeister sowie der zuständigen Polizeiinspektion ordnungsgemäß kundzumachen.
2. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Straßenbau (VIIb), per V-DOK (intern), zur gefälligen Kenntnissnahme
3. Landespolizeidirektion Vorarlberg, Landesverkehrsabteilung, Bahnhofstraße 45, 6900 Bregenz, E-Mail: LPD-V-LVA@polizei.gv.at, zur gefälligen Kenntnissnahme
4. ÖBB Postbus GmbH, z.H. Herrn Roland Bereuter, Senderstraße 20, 6960 Wolfurt, E-Mail: roland.bereuter@postbus.at, zur gefälligen Kenntnissnahme
5. ÖBB Postbus GmbH, z.H. Herrn Sezgin Gümüs, Senderstraße 20, 6960 Wolfurt, E-Mail: Sezgin.guemues@postbus.at, zur gefälligen Kenntnissnahme
6. Rheintal Busverkehr GmbH, Hagstraße 23, 6890 Lustenau, E-Mail: Alexandra.tatzel@rheintalbus.at, zur gefälligen Kenntnissnahme
7. Landbus Bregenzerwald, Impulszentrum 1135, 6863 Egg, E-Mail: mobil@regiobregenzerwald.at, zur gefälligen Kenntnissnahme
8. Polizeiinspektion Hittisau, Bannholz 369, 6952 Hittisau, E-Mail: PI-V-Hittisau@polizei.gv.at, zur gefälligen Kenntnissnahme mit dem Auftrag, die ordnungsgemäße Kundmachung der Verordnung zu überwachen.
9. Bauhof Bersbuch, z.H. Herrn Straßenmeister Batlogg, E-Mail: johannes.batlogg@vorarlberg.at, zur gefälligen Kenntnissnahme
10. Gemeinde Hittisau, Amtsadresse (hi2.1), per V-DOK (intern), zur gefälligen Kenntnissnahme

